

Annette Rehbock/Hagen Helms

Tipps für Betriebsrats- und Ausschussvorsitzende

Rechtliches Wissen und
soziale Kompetenzen für
Vorsitzende und Stellvertreter

4., aktualisierte und neu bearbeitete Auflage

Gesetzliche Regelungen

men versetzt wird. Verliere ich mein Betriebsratsamt, verliere ich auch alle anderen daraus folgenden Funktionen in anderen Gremien.

Praxistipp:
Pflege die Basis!

3. Aufgaben und Stellung der Vorsitzenden

a. Vertretung nach Außen

Im Folgenden soll gezeigt werden, welche Funktion die Vorsitzenden nach der Wahl zu übernehmen haben.

§ 26 Abs. 2 BetrVG enthält die Ausführungen zu den Aufgaben des Vorsitzenden und des Stellvertreters. Es heißt dort: *»Die Vorsitzenden des Betriebsrats oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter vertritt den Betriebsrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.«*

Die Vorsitzenden ist also nach dem Gesetz der Sprecher des Betriebsrats, der für das Gremium berechtigt ist, Erklärungen abzugeben, er ist bildlich gesehen das Sprachrohr des Gremiums Betriebsrat.

Diese Aufgabe kann nicht durch das Gremium entzogen werden. Der Betriebsrat kann allerdings regeln, dass für Einzelfälle Sprecher benannt werden, die verbindlich für den Betriebsrat rechtsgültige Erklärungen abgeben dürfen, insbesondere Ausschussvorsitzende. Diese Berechtigungen werden regelmäßig einzeln erteilt und sind keine generellen Erlaubnisse. In § 26 Abs. 2 Satz 2 BetrVG heißt es dann: *»Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Betriebsrat gegenüber abzugeben sind, ist die Vorsitzenden des Betriebsrats oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt.«*

Diese zweite Funktion, die man als Briefkastenfunktion bezeichnen könnte, bedeutet, dass die Vorsitzenden die Person ist, an die jede Botschaft zu richten ist – das heißt, nur was gegenüber dem Betriebsratsvorsitzenden erklärt worden ist, gilt als dem Betriebsratsgremium bekannt geworden. Dies ist vor allem auch dann von Bedeutung, wenn es um Fristen geht. Die Fristwahrung ist vom Gesetz her nur erfolgt, wenn die Vorsitzenden selbst diese Erklärung entgegengenommen haben oder mindestens entgegennehmen konnten.

Es muss klar geregelt werden, in welcher Zeit die Erreichbarkeit gegeben ist. Dies ist gerade bei fortschreitender Digitalisierung wichtig. Wenn der Betriebsrat ein eigenes Büro und vielleicht sogar eigenes Büropersonal

Aufgaben und Stellung der Vorsitzenden

hat, kann dieses auch durch entsprechende Organisation erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass die Entgegennahme von digitaler Post des Arbeitgebers bestätigt wird (Fristen).

Insoweit gehört es auch zu der Verantwortlichkeit der Vorsitzenden, für die ordnungsgemäße Büroorganisation und den richtigen Einsatz des Büropersonals zu sorgen. Es geht dabei auch um Verteilung der Arbeit und den Einsatz des Personals für die anderen Betriebsratsmitglieder.

Organisatorische Mängel auch in der Zusammenarbeit mit den Ausschüssen gehen letztlich zu Lasten der Vorsitzenden. Diese tragen nach außen die Verantwortung und müssen auch für unverschuldete Fehler – insbesondere Fristversäumnisse – geradestehen.

Es muss allerdings gewährleistet sein, dass die Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung ihre Vertreter/Vertreterinnen die Möglichkeit haben, an diesem Tage auch die eingegangene Nachricht entgegenzunehmen. Am besten regelt man die Entgegennahme von Mitteilungen des Arbeitgebers durch eine Geschäftsordnung (§ 36 BetrVG). Mit dem Arbeitgeber ist klar zu vereinbaren, wie dies im Einzelnen zu erfolgen hat.

Da die Kommunikation immer stärker online erfolgt, muss es eine klare Regelung geben. Die Zeit, in der die Erreichbarkeit gewährleistet sein muss, ist klar festzuhalten und wegen der Fristwahrungsproblematik sichergestellt werden.

Zur Büroorganisation gehört auch das Sicherstellen des Einsichtsrechts aller Betriebsratsmitglieder in alle Unterlagen, auch die elektronisch gespeicherten. Dieses Recht gilt auch für die nachgerückten Ersatzmitglieder.

Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen treten nur dann in die Funktion der Vorsitzenden ein, wenn dieser tatsächlich verhindert ist, das heißt, seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Als Verhinderungsgründe kommen hier in Betracht: Krankheit, Urlaub, Fernreise. Der Verhinderungsgrund ist bei nicht freigestellten Vorsitzenden und Stellvertretern genauso geregelt wie für andere Betriebsratsmitglieder.

Hinweis:

Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind also keine zweiten Vorsitzenden, sondern nur Amtsvertreter im Verhinderungsfall. Sie haben dann, aber nur dann, im Vertretungsfall die gleichen Rechte wie Vorsitzende.

Um den Betriebsrat zum Arbeiten zu bringen, muss er sich an einem Ort versammeln, also zur Betriebsratssitzung zusammenkommen. Im Regelfall wird dies am Sitz des Betriebes sein. Die Videokonferenz, die durch

Gesetzliche Regelungen

das Betriebsrätemodernisierungsgesetz als Ausnahmefall zugelassen ist, geht vom Grundsatz her auch davon aus, dass es einen Sitz des Betriebes gibt. Dies muss klargestellt werden, weil bei Videokonferenzen auch die Möglichkeit im Betrieb teilzunehmen gewährleistet werden muss.

Die Betriebsratsmitglieder müssen wissen, über welchen Gegenstand sie beschließen sollen. Das Gesetz geht davon aus, dass in allen betriebsverfassungsrechtlichen Fragen der Betriebsrat als Gremium entscheidet, also muss er auch als Gremium tagen.

Dieser Grundsatz entfällt bei der Übertragung von Aufgaben an den Betriebsausschuss und an die zur selbständigen Erledigung berechtigten Ausschüsse durch das Gremium. Dann genügt die Entscheidung der jeweiligen Ausschüsse.

Der Betriebsratsvorsitzende kann allein keine Entscheidungen treffen, die Entscheidungsfragen nach dem Betriebsverfassungsgesetz berühren. Dies ist ausschließlich Sache des Gremiums. **Die Vorsitzenden vertreten insoweit nach außen immer nur den Willen des Betriebsrates in seiner Mehrheit.**

Das Gleiche gilt für den Abschluss von Betriebsvereinbarungen. Betriebsvereinbarungen können nur vom gesamten Betriebsrat – niemals vom Betriebsausschuss oder anderen Ausschüssen – beschlossen werden! Sie müssen selbstverständlich immer auch von den Vorsitzenden bzw. im Fall der Verhinderung von ihren Vertretern/Vertreterinnen unterschrieben werden. Dies gilt auch bei digital vereinbarten Betriebsvereinbarungen. Siehe hierzu § 77 Abs. 2 Satz 3 BetrVG neuer Fassung.

b. Aufgaben bei Ladung und Betriebsratsitzung

aa. Ladung

Gemäß § 29 Abs. 2 BetrVG hat die Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter diese formellen Abläufe in Gang zu setzen und zu leiten. Im Gesetz heißt es in § 29 Abs. 2:

»Die weiteren Sitzungen beruft der Vorsitzende des Betriebsrats ein.« Dies meint alle Sitzungen nach der konstituierenden Sitzung.

Im Weiteren heißt es dann in Abs. 2 Satz 2: »Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung.« Die Vorsitzenden sind also verantwortlich für die Tagesordnung und gleichzeitig auch für die Leitung der Sitzung. Bei der Abstimmung jedoch sind sie Betriebsratsmitglied wie alle anderen. Damit die Aufgaben des Betriebsrats ordnungsgemäß und unter tatsächlicher Mitwirkung aller anderen Betriebsratsmitglieder erfüllt werden können, müssen alle Mitglieder die Tagesordnung kennen und sich darauf vorbereiten.

Aufgaben und Stellung der Vorsitzenden

Es heißt daher in Abs. 2 Satz 3: »Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Betriebsrats zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.«

Die Form der Ladung und die Zuleitung der Tagesordnung ist an keine Schriftform gebunden, wird aber zweckmäßigerweise so erfolgen; schon aus reinen Nachweisgründen. Wenn es mehr als einen Tagungsordnungspunkt gibt, wird es unvermeidlich sein, dies schriftlich oder in digitaler Form zu tun.

Rechtzeitig meint so früh, dass sich die Geladenen auf die Tagungsordnungspunkte vorbereiten können. Eine gesetzliche Frist gibt es nicht.

Die Vertretung der Schwerbehinderten, soweit sie vorhanden ist, ist ebenfalls zu laden, dazu auch die Jugend- und Auszubildendenvertretung. Dies gilt unabhängig davon, dass in Angelegenheiten, die sie betreffen, ein gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme (auch ohne formelle Einladung) besteht (§ 29 Abs. 2 Satz 4 BetrVG).

Gemäß § 31 BetrVG ist auf Wunsch eines Viertels der Betriebsratsmitglieder ein Beauftragter einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft vom Vorsitzenden zu laden.

Die Gewerkschaften spielen im Betriebsverfassungsgesetz eine eigene Rolle, und sie haben auch eigene Rechte. Das Zusammenwirken mit den Gewerkschaften ist daher im Betriebsverfassungssystem gesetzlich geboten und für die Arbeit erforderlich (siehe auch § 2 BetrVG).

Die Gewerkschaften haben zwar eigene Rechte, dennoch sollte der Betriebsrat auch im digitalen Zeitalter Möglichkeiten haben, für eine gute Zusammenarbeit zu sorgen.

Die Vorsitzenden sind nach dem Gesetz verpflichtet, für an der Sitzungsteilnahme verhinderte Betriebsratsmitglieder (Verhinderungen wegen Krankheit, Urlaub, Fernreisen) das Ersatzmitglied zu laden, welches für den Verhinderten nach dem Wahlergebnis vorgesehen ist. Es sind hier die gewählten Fraktionen – im Weiteren Wahlfraktionen« genannt –, also die Listen, zu berücksichtigen. Dies ist ein Ergebnis des Verhältniswahlrechts. Vorsitzende von allen Betriebsratsgremien müssen damit leben, Gremien vorzustehen, die von unterschiedlichen Wählergruppen getragen werden. Hinzu kommt, dass die Minderheitengruppe (§ 15 BetrVG) innerhalb der jeweiligen Liste einmal in der Liste selbst als auch beim Fehlen der Vertreter/Vertreterinnen listenübergreifend Vorrang hat. Ist nur eine Liste vorhanden (Mehrheitswahl, auch »Personenwahl« genannt), muss – soweit vorhanden – immer die im Wahlausschreiben festgelegte Minderheitenanzahl erreicht werden.

Gesetzliche Regelungen

Diese gesetzliche Pflicht kann nur erfüllt werden, wenn die verhinderten Mitglieder sich, wie es im Gesetz vorgesehen ist – § 29 Abs. 2 Satz 5 BetrVG –, rechtzeitig beim Vorsitzenden abmelden.

Gemäß § 29 Abs. 3 BetrVG müssen die Vorsitzenden unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Verlangen eine Sitzung einberufen und Themen auf die Tagesordnung setzen, die gewünscht werden.

Die Ladung für eine Betriebsratssitzung per Videokonferenz unterliegt den gleichen Grundsätzen. Wie oben ausgeführt, ist sie formfrei und kann deshalb auch digital erfolgen.

bb. Betriebsratssitzung

Die Betriebsratssitzung ist in § 30 BetrVG geregelt. Gemäß diesem Paragraphen findet eine Sitzung unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten während der Arbeitszeit am Ort des Betriebes und nicht öffentlich statt.

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung hat sich besonders durch die Corona-Pandemie gezeigt, dass die bisherige Regelung so nicht ausreicht. Der § 129 BetrVG war befristet und ist nach einmaliger Verlängerung ab 30. 6. 2021 nicht mehr gültig und es gilt nun das Betriebsrätemodernisierungsgesetz vom 18. 6. 2021. Der neue Text des § 30 BetrVG hat nunmehr 3 Absätze. Es wird darauf hingewiesen, dass der Satz »sie finden als Präsenzsitzung statt« in Absatz 1 neu eingefügt worden ist.

Der Gesamttext des § 30 BetrVG lautet nun mehr wie folgt:

(1) Die Sitzungen des Betriebsrats finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Betriebsrat hat bei der Ansetzung von Betriebsratssitzungen auf die betrieblichen Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen. Der Arbeitgeber ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. Die Sitzungen des Betriebsrats sind nicht öffentlich. Sie finden als Präsenzsitzung statt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Betriebsratssitzung mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

- 1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,*
- 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem gegenüber widerspricht und*
- 3. ichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.*
- 4. eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.*

Aufgaben und Stellung der Vorsitzenden

(3) Erfolgt die Betriebsratssitzung mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.

Der wichtige Grundsatz der persönlichen Anwesenheit und der direkten Kommunikation ist zwar erhalten geblieben, aber es kann auch anders gehandelt werden, wenn dieses in einer Geschäftsordnung mit der Mehrheit der Stimmen geregelt wird. Hier ist eine besondere Sorgfalt zu beachten, damit möglichst gute und sachliche Beschlüsse gefasst werden. Entscheidend ist nicht allein die Frage des Aufwands, sondern eine Frage von Sicherstellung guter Qualität; wobei die Wichtigkeit von persönlicher Bindung nicht außer Acht gelassen werden darf.

Die in Ausnahmefällen stattfindende Videositzung muss diese Voraussetzungen entsprechend den Vorgaben der Absätze 2 und 3 sicherstellen. Der Nachweis der vom Gesetzgeber geforderten Anwesenheit ist gerade bei Videokonferenzen von besonderer Bedeutung. (siehe § 33 Abs. 1 Satz 2 u. 3 BetrVG neuer Fassung).

Die Geheimhaltungspflicht von § 79 BetrVG ist für die Betriebsratsarbeit notwendig und ist wegen der Möglichkeit ihrer Verletzung durch Videokonferenzen durch § 79a BetrVG ergänzt worden:

»Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Betriebsrat die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Soweit der Betriebsrat zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, ist der Arbeitgeber der für die Verarbeitung verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Arbeitgeber und Betriebsrat unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.«

Betriebsratssitzungen dienen der gemeinsamen Arbeit des Betriebsrates und der Herbeiführung von Entscheidungen. Sie sind die Kerntätigkeiten der Betriebsratsarbeit und finden unter der Leitung der Vorsitzenden statt.

Der wichtigste Teil der Entscheidungen sind Beschlüsse.

c. Der Betriebsratsbeschluss

Der Beschluss ist die Grundlage des Betriebsratshandelns (§ 33 BetrVG). Nicht ordnungsgemäße Beschlüsse gefährden jede Betriebsratsaktion.

Betriebsratsbeschlüsse müssen bestimmte formale Kriterien erfüllen, da im Fall gerichtlicher Auseinandersetzungen des Betriebsrats mit dem Ar-